

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ihr Ansprechpartner
Dirk Reelfs

Durchwahl
Telefon +49 351 564 40060
Telefax +49 351 564 40069

presse@smf.sachsen.de*

16.07.2003

Ausbildungsfreibetrag für Kinder

Steuerpflichtige können in ihrer Einkommensteuererklärung 2002 (Anlage "Kind") einen Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden Kindes (Ausbildungsfreibetrag) steuermindernd geltend machen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

Ein Ausbildungsfreibetrag kann ab dem Kalenderjahr 2002 nur noch für auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf hat, abgezogen werden.

Zur Abgeltung der den Eltern aus der Ausbildung eines Kindes entstehenden Aufwendungen wird ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr gewährt.

Der Freibetrag von 924 Euro vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit sie 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen sowie um als Ausbildungshilfe bezogene öffentliche Zuschüsse (z. B. Zuschussanteil des BaföG).

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die oben genannten Beträge um je ein Zwölftel.

Der Ausbildungsfreibetrag steht jedem Elternteil grundsätzlich zur Hälfte zu. Eine andere Aufteilung ist auf gemeinsamen Antrag möglich.

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smf.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7 und 8;
Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.